Fall 8

Der 17jährige Auszubildende L darf von seiner Ausbildungsbeihilfe monatlich 100 € als Taschengeld zurückbehalten. Mittlerweile hat er 600 € angespart, um sich einen Motorroller zu kaufen, mit dem er täglich zu seiner Ausbildungsstätte fahren will. Eines Tages bietet ihm sein Kollege A einen fast neuwertigen Motorroller zum angemessenen Preis von 1.600 € an. L antwortet darauf, dass er lediglich 600 € bar zahlen könne, aber bereit sei, den Rest in monatlichen Raten von 100 € abzuzahlen, wenn A noch etwas vom Preis nachließe. A, der L für volljährig hält, gibt nach und bietet ihm den Roller für 1.200 € an. L akzeptiert. Nach Empfang der Anzahlung i.H.v. 600 € übergibt A dem L den Motorroller. Die Eltern des L halten das Fahren mit Rollern jedoch für viel zu gefährlich und lehnen daher das Geschäft ab.

Kann A von L oder dessen Eltern Zahlung der restlichen 600 € verlangen? Kann A den Motorroller zurückverlangen?

Fall 9

Der 17jährige Schüler A will in den Sommerferien mit Freunden an der Nordsee zelten. Eines Tages entdeckt er auf der Campingausstellung des B ein Zweimannzelt, das als Ausstellungsstück preisgünstig 120 € kosten soll. Kurzentschlossen verhandelt er mit B über den Ankauf. Als B das Zelt wegen geringfügiger Schmutzflecken dem A für 100 € anbietet, willigt dieser sofort ein. Es wird vereinbart, dass das Zelt erst nach Ende der Ausstellung in zwei Wochen übergeben und bezahlt werden soll.

Als A abends seinen Eltern von dem Kauf erzählt, äußern diese schließlich ihr Einverständnis. Die Gunst der Stunde nutzend berichtet A von einem Daunenschlafsack, den er bei B als Einzelstück zu dem günstigen Preis von 40 € gesehen habe und den er gleichfalls kaufen wolle. Nach einigem Zögern sind die Eltern des A auch damit einverstanden. Sofort am nächsten Tag kauft A den Schlafsack von B; beide vereinbaren, dass der Schlafsack zusammen mit dem Zelt übergeben und bezahlt werden soll. Nach Ende der Ausstellung verlangt B von A Zahlung des Kaufpreises in Höhe von insgesamt 140 €. Die Eltern des A widerrufen nunmehr gegenüber B ihre zu den Kaufverträgen gegebene Zustimmung, da sich ihr Sohn in der Zwischenzeit die nötigen Campingsachen von einem Bekannten habe leihen können. B besteht auf Zahlung.

Zu Recht?

Fall 9: Abwandlung

B, dem nachträglich Zweifel hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des A gekommen sind, verlangt nach Ende der Ausstellung von den Eltern des A eine Bestätigung beider Verträge. Da sich A in der Zwischenzeit die nötigen Campingsachen von einem Schulfreund geliehen hat, verweigern seine Eltern gegenüber B ihre Zustimmung.